

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1138

Festlegung der Schulgelder (Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025) für die Sekundarschule P und die Talentförderklasse

1. Erwägungen

Der Regierungsrat legt die Schulgelder für diejenigen Einwohnergemeinden respektive Schulträger fest, die keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen (§ 44^{ter} Abs. 3 des Volksschulgesetzes [VSG] vom 14.9.1969¹⁾). Die Standorte der Sekundarschule P und der Talentförderklasse sind gemäss dem Gebot der Ressourcenoptimierung limitiert. Die Sek-P-Standorte sind mit Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016 (RRB-Nr. 2016/1003) und die Talentförderklasse der Stadt Solothurn mit Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 23. Mai 2012 festgelegt. Es besteht keine vertragliche Wahlfreiheit der Schulträger untereinander über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu einem Standort. Das Schulgeld soll nebst den reinen Unterrichtsleistungen (Schülerpauschale) einen Anteil an den üblichen gemeindeeigenen Kosten wie Sozialleistungen und Infrastrukturen enthalten.

Die Tarife orientieren sich an den Tarifen (Anhang 1) des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007²⁾ der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz, welche vom 1. August 2023 bis am 31. Juli 2025 gelten. Aus diesem Grund werden die Schulgelder für die nächsten zwei Schuljahre (2023/2024 und 2024/2025) festgelegt.

Für die Sekundarschule P beträgt das Schulgeld für die Abrechnungen in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 somit 18'100 Franken und für die Talentförderklasse 19'900 Franken.

2. Beschluss

Gestützt auf§ 44^{ter} Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969³⁾ wird die Höhe des Schulgeldes für die Einwohnergemeinden oder Schulträger, die keine eigene Sekundarschule P und keine Talentförderklasse führen, wie folgt festgelegt:

- 2.1 Das zu entrichtende Schulgeld für die Sekundarschule P beträgt für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 jeweils 18'100 Franken.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 411.241.

³⁾ BGS 413.111.

2

2.2 Das zu entrichtende Schulgeld für die Talentförderklasse beträgt für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 jeweils 19'900 Franken.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Anhang I zum RSA 2009

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (5) Wa, YK, uk, cjo, rb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Finanzen

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107, Versand durch Staatskanzlei)

Präsidien der Schulträger der Sekundarschulen (26, Versand durch VSA)

Rektor Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbunn, Herrenweg 18, 4502 Solothurn

Rektor Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Hardfeldstrasse 53, 4600 Olten

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle